

**R  
H**Rechnungshof  
der Republik Österreich

An die  
Vorsitzende des Ausschusses 8 des  
Österreich-Konvents  
Zweite Präsidentin des Nationalrates  
Frau Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, 30. September 2004  
GZ 666.000/005-C 1/04

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Bezug nehmend auf den Umstand, dass in den bisherigen Beratungen des Ausschusses 8 der mit Schreiben vom 23. Juli 2004 übermittelte Entwurf für ein V. Hauptstück des B-VG samt Erläuterungen nicht die erforderliche Zustimmung gefunden hat, übersende ich gemäß dem Ersuchen der Mitglieder des Ausschusses 8 vom 15. September 2004 die zugesagten Textvorschläge des Rechnungshofes und die Stellungnahme zu § 31a ORF-G für die Fortsetzung der Beratungen des Ausschusses am 5. Oktober 2004. In materieller Hinsicht darf ich folgende Positionen hervorheben:

- Entfall der Mindestanzahl von 20.000 Einwohnern bei der amtswegigen Prüfung von Gemeinden (Art. A Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes)
- Prüfung von Unternehmungen, an denen ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträger mit mindestens 25 % beteiligt ist (Art. A Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes). In diesem Zusammenhang ist die Prüfungskompetenz auch für Unternehmungen klarzustellen, an denen sonstige der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegende Rechtsträger, die keine Gebietskörperschaften sind und für die die Zuständigkeit des Rechnungshofes in besonderen Materiengesetzen festgelegt wurde (wie z.B. ORF, ÖBB oder Universitäten), im sonst erforderlichen Ausmaß allein oder gemeinsam mit anderen öffentlichen Kassen beteiligt sind bzw. für die sie eine Ertrags- oder Ausfallhaftung übernommen haben. Gleiches müsste sinngemäß für die Unternehmungen der Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen beruflichen Vertretungen geregelt werden
- Prüfungen von Direktförderungen der EU (Art. A Abs. 1 Z. 7 des Entwurfes)

GZ 666.000/005-C1/04

Seite 2 / 2

- Verkürzung der Stellungnahmefrist der geprüften Stellen auf 6 Wochen (statt bisher 3 Monate; vgl. Art. 127 Abs. 5, 127a Abs. 5 und § 5 RHG)
- Entfall des Art 8 BezügebegrenzungsBVG (Einkommensbericht)
- Unterstützung des Anliegens der Landesrechnungshöfe, wonach in Art. 138 B-VG die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung sowohl über die Kompetenzen des Rechnungshofes als auch der Landesrechnungshöfe verankert werden soll

Diese Vorschläge des Rechnungshofes decken die dem Ausschuss 8 zuletzt im ergänzenden Mandat erteilten Aufträge des Präsidiums sowie die Intentionen des Gründungskomitees sowohl hinsichtlich der Einrichtung einer effizienten und effektiven Kontrolle im Bereich von Bund, Ländern und Gemeinden als auch hinsichtlich einer Straffung des Verfassungstextes ab und sollen dahingehend einen Konsens fördern. Der Rechnungshof wird zum gegebenen Zeitpunkt auch die von ihm bereits eingebrachten Entwürfe für ein neues V. Hauptstück des B-VG bzw. für eine Neufassung des V. Hauptstückes im Einzelnen weiterverfolgen.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Inkorporierung der derzeit im B-VG enthaltenen verfassungsrechtlichen Regelungen in das Rechnungshofgesetz (RHG) spricht sich der Rechnungshof nur dann dafür aus, dass das RHG ebenfalls mit einer erhöhten Bestandgarantie (Stichwort „2/3-Gesetz“) ausgestattet wird.

Abschließend möchte ich nochmals auf mein besonderes Anliegen hinweisen, die Fortschritte des Ausschusses 8 und Ihre geschätzte Vorsitzführung bestmöglich zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Moser

*Beilage*